

wiesener Ist-Werte der eingesetzten Vollzeitaquivalente und Lohnkostensteigerungen.

9. Für die Ausgleichsjahre 2023 bis 2026 werden die für das Jahr 2022 gemäß den vorgenannten Nummern je öffentlichem Dienstleistungsauftrag testierten forderfähigen Kosten durch die je öffentlichem Dienstleistungsauftrag nötigen Vollzeitaquivalente geteilt. Die Antragstellung und Forderung erfolgt auf Grundlage der nach Satz 1 ermittelten forderfähigen Kosten je Vollzeitaquivalent. Zu testieren ist daher ab 2023 die Zahl der in den einzelnen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen eingesetzten Vollzeitaquivalente.

#### **Berechnung der Ausgleichsleistungen für Stufe 2**

10. In Stufe 2 gewährt das Land einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen der Tarifierpassung des Tarifvertrags über Löhne und Gehälter des Verkehrsgewerbes Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 25. November 2021 zum 1. November 2021 als zweitem Teil der Forderung.
11. Für die Berechnung der ausgleichsfähigen Mehrkosten durch die Lohnsteigerungen der Stufe 2 im jeweiligen Ausgleichsjahr sind die vorstehenden Nummern 3 bis 9 entsprechend anzuwenden.

#### **Berechnung der Ausgleichsleistungen für Stufe 3**

12. In Stufe 3 gewährt das Land den Zuwendungsempfängern für das Jahr 2022 einmalig einen pauschalen Betrag für die finanziellen Auswirkungen von Lohnkostensteigerungen in Höhe von 1 250 EUR pro nachgewiesenem Vollzeitaquivalent das für die Leistungserbringung erforderlich ist. Ab dem Jahr 2023 betragen die förderfähigen Mehrkosten für die Stufe 3 pro nachgewiesenem Vollzeitaquivalent jährlich pauschal 1 750 EUR. Die Förderung durch das Land erfolgt ab 2023 jährlich in Höhe von bis zu 50 v. H. der in Satz 2 genannten Mehrkosten. Aufgrund der pauschalen Berechnung erfolgt die Berechnung abweichend zu den Stufen 1 und 2.
13. Stichtag für die Förderfähigkeit für Leistungen gemäß Stufe 3 ist der 1. Oktober 2022.
14. Die Festsetzung der Forderung nach Nummer 8,5 der Richtlinie erfolgt für das jeweilige Ausgleichsjahr auf Basis nachgewiesener Ist-Werte der eingesetzten Vollzeitaquivalente.

#### **Weitere Hinweise zur Berechnung, gültig für alle Stufen**

15. Alle im Verlauf eines Jahres getätigten Angaben sind jeweils zum 31. Dezember des Ausgleichsjahres zu testieren. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter dem Rückzahlungsvorbehalt, dass die gemeldeten Daten auch entsprechend testiert werden. Dies gilt auch für den prognostizierten Jahrespersonalbestand.
16. In den Fällen der Nummer 3 1 der Richtlinie kann die gemäß § 4 Abs. 3 LTTG zu zahlende Zulage als Lohnkostensteigerung in die Berechnungstabelle eingestellt werden. Als Basis gilt dabei der bislang gezahlte Tarif.
17. Die Berechnung der Zuwendung erfolgt für jeden Verkehrsvertrag der Nummer 3 Buchst. a bis c gesondert.
18. Die Forderung der Verkehre erfolgt bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

### **950 Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 2. Dezember 2022 (8704)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung

von Binnenschiffen mit Landstrom in Rheinland-Pfalz“ vom 16. November 2020 (MinBl. S. 292) wird wie folgt geändert

In Nummer 2 1 werden die Worte „oder Fahrgastkabinenschiffe (Flusskreuzfahrtschiffe)“ durch die Worte „, Fahrgastschiffe (Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe) oder Fahren“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft.

MinBl. 2023, S. 23

## **II.**

### **Staatskanzlei**

**Erteilung eines Exequaturs;  
h i e r : Herr Gzim Gashi,  
Generalkonsul der Republik Kosovo  
in Frankfurt am Main**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 27. Dezember 2022**

**(0213-0022#2021/0092-0201 214.0004)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main ernannten Herrn Gzim Gashi am 14. Dezember 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2023, S. 23

### **Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 4. Januar 2023 (0443-0001#2022/0002)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat der Landesregierung in seiner Sitzung am 24. November 2022 für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt (Landtagsbeschluss 18/4302). Grundlage hierfür waren neben der Haushaltsrechnung 2020 u. a. der Jahresbericht 2022 des Rechnungshofs (Landtagsdrucksache 18/2400), die Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Landtagsdrucksache 18/3200) und der Bericht mit Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu vorgenannten Unterlagen (Landtagsdrucksache 18/4302).

Die Berichte und Stellungnahmen enthalten Hinweise für den zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel und sind daher für alle öffentlichen Verwaltungen von besonderem Interesse.

Die rheinland-pfälzischen Ressorts werden den Verwaltungen in ihrem Geschäftsbereich die o. g. Drucksachen auf elektronischem Wege übermitteln.

Die genannten Drucksachen aus dem Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2020 sind über den Internetauftritt des Landtags Rheinland-Pfalz unter [www.landtag.rlp.de](http://www.landtag.rlp.de) abrufbar. Dort sind auch die Drucksachen aus den Entlastungsverfahren der Vorjahre verfügbar.

MinBl. 2023, S. 23